

einen Ritter und Bürger Giselerbert (1227)¹⁾, die Dörrenfeld (1287)²⁾, den Ritter Konrad v. d. Dife (1291).³⁾ Von Stiftern und Klöstern: das Domstift (1181)⁴⁾, das Kloster Neuwerk (1188)⁵⁾, insbesondere das Kloster Walkenried (nach den Bestätigungen seines Besitzstandes 1188: *casas in nemore Harte*⁶⁾ und 1209⁷⁾ und nach jüngeren Nachrichten)⁸⁾ Demgegenüber fällt auf, wie wenig von bürgerlich-kaufmännischen Elementen die Rede ist.⁹⁾ Das mag zu einem guten Teil an der Überlieferung liegen, die nur den Besitzwechsel zwischen Adel und Geistlichkeit in Verbindung mit sonstigen grundherrlichen Besitzveränderungen oder andern Besitzerwerb der letzteren, nicht aber die Teilveräußerungen überhaupt bezeugt.¹⁰⁾ Es deutet aber doch wohl auch darauf, daß der Montanbesitz zunächst hauptsächlich eben in den Händen von Nichtbürgern gelegen hat, d. h. der vor genannten Herren und dazu der aus dem Bergbau selbst hervorgegangenen Berechtigten, deren etwaige Einbürgerung in Goslar keineswegs verlangt¹¹⁾, im Gegenteil vielleicht nicht einmal ge-

1) Das. Nr. 486.

2) Verpfändung einer langen Reihe von Bergteilen, auch ganzer Gruben, an Kl. Walkenried und Joh. Copmann für 40 Mark Silber mit Verfall bei Nichteinlösung nach 3 Jahren; UB. II Nr. 351.

3) UB. II Nr. 427.

4) S. S. 197 Anm. 7.

5) Bestätigung der Stiftung des Goslarer Vogtes Volkmar v. Wildenstein durch K. Friedrich I., UB. I Nr. 320: *dimidiam etiam fossam in monte Ramsberg dictam in Waleswerke*. Nach der päpstlichen Bestätigung v. 1199 besaß das Kloster außerdem noch 3 Hälften an 3 anderen Gruben, die also zwischenzeitig erworben worden waren, dazu eine Hütte; das. Nr. 351. Dazu oben S. 197 Anm. 5. Vgl. das reiche Besitzverzeichnis nach antiquissimis litteris v. 1355, das. IV Nr. 515, S. 393 ff.

6) Das. Nr. 321.

7) Das. Nr. 380.

8) 1237, das. Nr. 553; 1287, oben Anm. 2. 1297, UB. II Nr. 524.

9) Über einen Joh. Copmann s. oben Anm. 2; eine Witwe nach Heinrich Hofemann 1309, III Nr. 201. Von dem Azzo natione Romanus, civis Goslariensis (1157, UB. I Nr. 238), der als Wechsler betrachtet wird, möchte man Gleiches vermuten.

10) Daß im städtischen Archive nur diejenigen Rechtstitel aufbewahrt wurden, an denen die Stadt als Nachfolgerin der Vorbesitzer Interesse hatte, bemerkt Neuburg 44.

11) Anders in Trient, 1208, Cod. Wang. S. 444: *werchi*, qui ad rotas